

..  
(2008)

**Vortrag  
des Gemeinderates an den Stadtrat  
betreffend Änderung des Personalreglements der Stadt Bern im Zusammenhang mit der  
Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)**

**1. Das Wichtigste in Kürze**

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen, das seinerseits mit einer eigenen kantonalen Gesetzgebung umgesetzt wird, tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Neu ist auch die Stadtverwaltung diesem Gesetz unterstellt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Stadt als Arbeitgeberin. Verschiedene Anpassungen müssen bei der städtischen Sozialzulagenregelung vorgenommen werden, die im Personalreglement festgelegt ist.

Die neuen, vom Grossen Rat bei der ersten Lesung des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen festgesetzten Familienzulagen (jährliche Kinderzulagen von Fr. 2 760.00 für Kinder bis 16 Jahren sowie jährliche Ausbildungszulagen von Fr. 3 450.00 für Kinder zwischen 16 und 25 Jahren, die eine Ausbildung absolvieren) sind höher als die vom Bundesgesetz vorgesehenen Minimalbeträge (Kinderzulage Fr. 2 400.00; Ausbildungszulage Fr. 3000.00). Damit fallen sie einerseits niedriger, andererseits höher aus als die heutigen städtischen Kinderzulagen, die Fr. 3 072.00 betragen. Wie bei Bund und Kanton Bern soll die Neuregelung der Familienzulagen so umgesetzt werden, dass die Mitarbeitenden wegen der Neuregelung der Familienzulagen keine finanziellen Einbussen erleiden.

Da die neuen Kinderzulagen niedriger sind als die bisherigen, sollen bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent für jedes Kind mit Kinderzulagenanspruch ergänzende Kinderzulagen ausgerichtet werden. Gleichzeitig soll die bisherige Familienzulage von Fr. 2 400.00, die heute neben der Kinderzulage ausbezahlt wird, als ergänzende Familienzulage für das erste Kind ins Familienzulagensystem eingebaut werden. Die bisherige Familienzulage wird als Betreuungszulage weiter ausgerichtet, allerdings nur noch für die Fälle, bei denen Angestellte Verwandtenunterstützungspflichten wahrnehmen (müssen).

Die Stadt ist neu gehalten, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Auch hierfür wird die nötige Grundlage geschaffen. Diese Änderung bedeutet, dass die Stadtverwaltung die an ihre Mitarbeitenden ausgerichteten Sozialzulagen nicht mehr in vollem Umfang selber trägt, sondern Lohnbeitragsprozente an die zuständige Familienausgleichskasse entrichtet und dafür von ihr Leistungen in Höhe der gesetzlichen Familienzulagen erhält.

Die Einführung des eidgenössischen Familienzulagengesetzes wird zu Mehrkosten führen, wenn das bisherige städtische Sozialzulagenniveau gewährleistet wird und es bei den Ausbildungszulagen zu einer leichten Erhöhung kommt. Da die Rahmenbedingungen für die Durchführung des neuen Familienzulagengesetzes kantonsseitig (Gesetzgebung; Höhe der Beiträge) noch nicht klar sind, ist eine Berechnung dieser Kosten abschliessend nicht möglich. Überträgt man die Schätzungen des Kantons für sein Personal auf die Grössenordnung der Stadt, ist mit Mehrkosten in der Höhe von rund 1 Mio. Franken zu rechnen. Diese Mehrkosten sind in die Budgetierungsvorgaben für 2009 eingeflossen.

Die Teilrevision des Personalreglements wird gleichzeitig zum Anlass genommen, den städtischen Auftrag aufgrund einer überwiesenen Motion zu erfüllen, der vorschreibt, dass die personalpolitischen Grundsätze mit dem Thema der ausländischen Mitarbeitenden ergänzt

werden müssen. Auch kann gemäss dem neuen Konzept über das Betriebliche Gesundheitsmanagement der Stadt (Arbeit und Gesundheit) die Rechtsgrundlage für die nicht mehr benötigte Fachkommission Arbeit und Gesundheit aufgehoben werden. Schliesslich hat die Begrifflichkeit bei der Vorgesetztenbeurteilung geändert. Dem gilt es Rechnung zu tragen.

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

## **2. Die neuen Familienzulagen; Ausgangslage**

### **2.1. Änderungen auf Bundesebene**

Das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 soll am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Das Bundesgesetz sieht gesamtschweizerisch Mindestleistungen für Familienzulagen (d.h. Kinder- und Ausbildungszulagen) vor. Kinderzulagen werden für Kinder bis 16 Jahre ausgerichtet. Sie betragen pro Kind Fr. 200.00 pro Monat. Ausbildungszulagen werden für Kinder zwischen 16 und 25 Jahren ausgerichtet, die eine Ausbildung absolvieren. Sie betragen pro Kind Fr. 250.00 pro Monat.

Bei Teilzeitarbeit werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Minimale Voraussetzung ist ein jährliches Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, also im Jahr 2008 Fr. 6 630.00.

Mit der Einführung des Familienzulagengesetzes werden alle Arbeitgebenden - also neu auch die öffentlichen Verwaltungen - verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Eine Befreiung von dieser Anschlusspflicht ist nicht mehr möglich.

### **2.2. Änderungen auf Kantonsebene**

Der Grosse Rat des Kantons Bern ist daran, die Ausführungsgesetzgebung für das neue Bundesgesetz zu erlassen. Das kantonale Kinderzulagengesetz vom 5. März 1961 (BSG 832.71) soll durch ein kantonales Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG) ersetzt werden. Bei der ersten Lesung des Gesetzes in der Aprilsession 2008 hat der Grosse Rat beschlossen, die Mindestleistungen des eidgenössischen Gesetzes zu erhöhen. Im Kanton Bern soll die Kinderzulage Fr. 230.00, die Ausbildungszulage Fr. 287.50 pro Kind und Monat betragen. Im Übrigen sollen sich die obligatorischen Leistungen nach dem bundesrechtlichen Minimum richten. Daneben soll es den einzelnen Familienausgleichskassen aber möglich sein, freiwillig höhere und andere Arten von Zulagen vorzusehen.

### **2.3. Auswirkungen auf die Stadtverwaltung**

Die Stadt richtet ihren Mitarbeitenden gemäss eigener, im Personalreglement verankerter Sozialzulagenregelung, folgende Leistungen aus:

- ordentliche Kinderzulagen für Kinder bis 18 Jahre;
- erweiterte Kinderzulagen für Kinder ab 18 bis 25 Jahre, die eine Ausbildung absolvieren;
- dauernde Kinderzulagen für Kinder, die wegen Erwerbsunfähigkeit unterstützt werden müssen.

Die Höhe der Kinderzulagen beträgt für alle Kinderzulagen im laufenden Jahr Fr. 256.00 pro Monat. Die Kinderzulagen werden wie der Lohn der Teuerung angepasst. Ab einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent wird eine ganze Zulage ausgerichtet, darunter bemisst sich die Zulagenhöhe nach dem doppelten Beschäftigungsgrad.

Zusätzlich wird gemäss heutiger Regelung eine Familienzulage ausgerichtet, wenn

- Anspruch auf Kinderzulagen besteht;
- Verwandtenunterstützungsbeiträge von 10 Prozent des Jahresgrundlohns geleistet werden. Diese Zulage beträgt Fr. 200 pro Monat und wird der Teuerung nicht angepasst. Die Höhe der Zulage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad.

Zwar sind die städtischen Kinderzulagen höher als die Minimalvorschriften des Bundesgesetzes. Die erwähnten verbindlichen Vorgaben des Bundesgesetzes und die neuen Ansätze des kantonalen Familienzulagengesetzes führen aber dazu, dass die geltende Regelung der städtischen Sozialzulagen an die neuen Verhältnisse angepasst werden müssen.

#### **2.4. Grundsatzentscheid für die Anpassung der städtischen Sozialzulagen**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Neuregelung der Familienzulagen umzusetzen. Bundesverwaltung und kantonale Verwaltung haben sich entschieden, die Umsetzung des neuen Bundesgesetzes so vorzusehen, dass die Mitarbeitenden wegen der Neuregelung der Familienzulagen keine finanziellen Einbussen erleiden sollen.

Der Gemeinderat spricht sich ebenfalls für eine Umsetzungsregelung aus, bei der die bisherige Höhe der Sozialzulagen garantiert bleibt; dies aus folgenden Gründen: Als Arbeitgeberin kann sich die Stadtverwaltung im austrocknenden Arbeitsmarkt eine Verschlechterung ihrer Anstellungsbedingungen schlicht nicht leisten, verliert sie doch so an Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit. Eine Verschlechterung der Sozialzulagenregelung widerspricht auch ihrem Credo als soziale und familienfreundliche Arbeitgeberin. Nachdem sich der Grosse Rat für eine Erhöhung der Familienzulagensätze ausgesprochen hat, liegt es für den Gemeinderat nahe, die gegenüber der heutigen Kinderzulagenregelung höheren Sätze der Ausbildungszulage auch für das städtische Personal anzuwenden.

### **3. Die Ergänzung der personalpolitischen Grundsätze**

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 24. Mai 2007 Punkt 1 der *Interfraktionellen Motion GB/JAI, SP/JUSO, GFL/EVP (Hasim Sancar, GB/ Miriam Schwarz, SP/ Rania Bahnan Büechi, GFL): Managing Diversity: Die Anstellung von qualifizierten ausländischen Arbeitnehmenden in der städtischen Verwaltung aktiv fördern* überwiesen. In diesem Punkt wird folgendes verlangt: Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat eine dem Integrationsleitbild entsprechende Ergänzung des Personalreglements (PRB) vom 21. November 1991, 2. Kapitel, Personalpolitische Grundsätze, Art. 3 mit folgendem Wortlaut: „Die Stadt fördert Anstellungen und Personalentwicklung von ausländischen Mitarbeiterinnen und trifft Massnahmen für ihre berufliche Integration.“

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat die entsprechende Reglementsänderung. Damit ist dieser Motionspunkt erfüllt.

### **4. Die Neukonzeption des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)**

Im Rahmen eines gemeinderätlichen Auftrags erarbeitete ein aus Verwaltung und Personalverbänden gebildetes Projektteam unter externer Fachbegleitung einen Vorschlag für neue Strukturen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Stadtverwaltung (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung in einem betrieblichen Gesundheitsmanagement). Ziel war es, die nötigen Strukturen und Ressourcen unter Berücksichtigung der bestehenden Organi-

sationsstrukturen im Personalwesen (Personalamt – Direktionspersonaldienste – Linienvorgesetzte) so festzulegen, dass die Zahl der Schnittstellen und allfällige Doppelspurigkeiten minimiert werden können. Das Projektteam gelangte zu folgenden Feststellungen:

*- Erfüllung der gesetzlichen Auflagen*

Grundsätzlich macht die Stadt heute bereits viel für das betriebliche Gesundheitsmanagement, sowohl gesamtstädtisch, wie auch in den Direktionen. Allerdings haben die Direktionen und einzelnen Dienststellen einen sehr unterschiedlichen Standard erreicht. Insgesamt hat die Stadt bisher noch nicht alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt, weshalb es noch einige Lücken zu schliessen gilt, beispielsweise auf dem Gebiet der strategischen Führung des BGM, der Gefährdungsanalyse und der arbeitsassoziierten Gesundheitsuntersuchungen. Mit einer effizienten und klaren Struktur sind Massnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften anzugehen.

*- Verantwortlichkeiten*

Die Führungskräfte sind weiterhin verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dabei sind die gesamtstädtischen Aspekte zu diesem Thema, wie Leitbild, Konzept und Steuerung, durch den Gemeinderat festzulegen und durchzusetzen.

Die Direktionen und Dienststelle sind verantwortlich für die Umsetzung der gemeinderätlichen Vorgaben und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im konkreten Fall.

Gemeinderat, Direktionen und Führungskräfte werden stufengerecht durch die bestehenden Strukturen des heutigen Personalwesens unterstützt, nachdem sich die heutige Parallelorganisation mit der Fachkommission für Arbeit und Gesundheit (FAG) und spezialisierten Stellen nicht bewährt hat. Entsprechend soll die FAG nach der Implementierung der neuen Strukturen aufgelöst werden. Dies bedingt eine Änderung des Personalreglements (Art. 91).

Der Gemeinderat hat dieser Neukonzeption im Dezember 2007 zugestimmt und unterbreitet dem Stadtrat daher die Aufhebung der in Artikel 91 verankerten Fachkommission.

## **5. Die vorgesehenen Änderungen**

### **5.1. Allgemein**

Neben den Leistungen im Rahmen der kantonalen Vorgaben werden ergänzende Zulagen ausgerichtet. Die bisherige Familienzulage wird als ergänzende Familienzulage für das erste Kind von anspruchsberechtigten Mitarbeitenden ausgerichtet. Die gegenüber der alten städtischen Kinderzulage niedrigere neue Kinderzulage (für Kinder bis 16) wird durch eine ergänzende Kinderzulage auf das bisherige Niveau erhöht.

Wo die bisherige Familienzulage der Unterstützung von Erwachsenen gedient hatte, soll sie als Betreuungszulage weitergeführt werden.

### **5.2. Zu den einzelnen Bestimmungen (vgl. Beilage 1)**

#### **Art. 3 (Personalpolitische Grundsätze)**

Der Gemeinderat geht davon aus, dass aufgrund des Titels und der Begründung des Vorstosses beim beantragten Änderungstext auch die ausländischen Mitarbeiter mit umfasst sind und hat die Formulierung neben einer rein redaktionellen Änderung entsprechend angepasst.

**Art. 34** Sozialzulagen; Allgemeines

Absatz 2 muss angepasst werden. Zum einen wird die neu geltende Terminologie verwendet: Die bisherigen „Kinderzulagen“ heissen jetzt „Familienzulagen“. Für die bisherigen „ordentlichen Kinderzulagen“ wird nur noch der Begriff „Kinderzulagen“ verwendet, wogegen die bisherigen „erweiterten Kinderzulagen“ neu „Ausbildungszulagen“ heissen. Die Höhe der gesetzlichen Familienzulagen ist bereits im kantonalen Familienzulagengesetz festgelegt. Der Anhang verweist hier lediglich darauf. Die ergänzenden Familien- und Kinderzulagen sowie die Betreuungszulage sind dagegen im Anhang zum Personalreglement festgelegt.

**Art. 35** Familienzulagen

Absatz 1:

Diese Bestimmung legt den Grundsatz fest, dass auch die Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) der Stadtverwaltung nach den Vorgaben des kantonalen Familienzulagengesetzes ausgerichtet werden.

Absatz 2:

Altersunabhängig hat die Stadt bisher Kinderzulagen auch für Kinder ausgerichtet, die wegen Erwerbsunfähigkeit dauernd unterstützt werden müssen. Gegenwärtig werden 8 solche Kinderzulagen ausgerichtet. Auch wenn das neue Familiengesetz Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder nur bis zu einem Alter von 20 Jahren vorsieht, wäre es stossend, auf eine Ausrichtung in diesen Fällen zu verzichten, sind doch gerade Angestellte, die ihr Leben lang Unterstützungsleistungen an erwerbsunfähige Kinder erbringen (müssen), auf eine finanzielle Unterstützung durch Sozialzulagen angewiesen. Abweichend von der gesetzlichen Regelung des FamZG sollen daher weiterhin zeitlich unbegrenzt Familienzulagen ausgerichtet werden können, solange Eltern erwerbsunfähige Kinder unterstützen.

Absatz 3:

Dieser Absatz bildet die Basis für die Ausrichtung ergänzender Familien- und Kinderzulagen. Einerseits soll die bisherige Familienzulage von Fr. 2 400.00, die zusammen mit der Kinderzulage ausgerichtet wurde, als ergänzende Familienzulage weiter ausgerichtet werden. Pro anspruchsberechtigte Mitarbeitende wird sie – nicht anders als heute - nur einmal ausgerichtet und zwar mit dem ersten Kind. Wie bisher richtet sie sich nach dem Beschäftigungsgrad. Andererseits wird die Differenz zwischen der bisherigen städtischen Kinderzulage von Fr. 3 072.00 (Stand 2. Jahreshälfte 2008) und den tieferen Beträgen für die neuen gesetzlichen Kinderzulagen (Fr. 2 760.00) mit einer ergänzenden Kinderzulage in der Höhe von Fr. 312.00 (Stand 2. Jahreshälfte 2008) ausgeglichen. Diese Zulage wird ab einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent ausgerichtet, da nur bei grösseren Pensen Differenzen entstehen. Mitarbeitende mit Pensen unter 50 Prozent erhalten mit der neuen Regelung ohnehin schon deutlich mehr als nach altem Recht, da die neue Anspruchsregelung für Familienzulagen bereits ab einer Einkommenshöhe von Fr. 6 630.00 ganze Familienzulagen vorsieht. Die konkreten Auswirkungen alt-neu auf die Höhe der Sozialzulagen werden in Beilage 2 dargestellt.

Absatz 4:

In dieser Bestimmung wird der Anpassungsmechanismus an die Teuerung geregelt. Die Teuerungsanpassung für die gesetzlichen Zulagen gemäss Absatz 1 und auch für die entsprechenden Zulagen gemäss Absatz 2 folgt den Anpassungsschritten des kantonalen Familienzulagengesetzes und nicht mehr den städtischen Regeln. Die ergänzenden Familienzulagen sollen indessen wie die Löhne der Teuerung angepasst werden, wie dies bei den bisherigen städtischen Kinderzulagen, nicht aber den Familienzulagen, der Fall war.

**Absatz 5:**

Gemäss heutiger Regelung untersteht die Stadt dem kantonalen Kinderzulagengesetz nicht. Ab 1. Januar 2009 muss sie sich einer Familienausgleichskasse anschliessen. Naheliegend ist der Anschluss an die Familienausgleichskasse des Kantons Bern (FKB), bei der die das Alters- und Versicherungsamt bereits eine Zweigstelle führt. Falls für die Stadtverwaltung ein Anschluss an die FKB zu attraktiven Konditionen nicht möglich wäre, muss die Option offen gehalten werden, sich einer anderen Familienausgleichskasse anzuschliessen oder gemeinsam mit anderen (öffentlichen) Arbeitgebenden eine neue Ausgleichskasse zu gründen.

**Art. 36** Betreuungszulagen

Die bisherige Familienzulage wird für Angestellte mit Kindern in die ergänzende Familienzulage eingebaut (vgl. Bemerkungen zu Art. 35 Abs. 3 oben). Damit entfällt ihr bisheriger Charakter als „fixe Kinderzulage“. Der andere Ausrichtungsgrund für die Familienzulage, die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Artikel 328 ZGB, bleibt indessen bestehen. Es macht daher Sinn, für solche Fälle weiterhin eine entsprechende Zulage auszurichten. Sie wird neu als Betreuungszulage bezeichnet, bis auf die Abbauregelung nach dem Wegfall der Zulage ändert allerdings nichts. Auf die komplizierte Abbauregelung kann ohne Not verzichtet werden, nachdem die Zulage nur noch für wenige Fälle relevant ist und das Erfordernis eines gestaffelten Abbaus nicht einsichtig ist.

**Art. 78a** Führungsfeedback (Vorgesetztenbeurteilung)

Die Vorgesetztenbeurteilung in der Stadtverwaltung heisst neu(deutsch) Führungsfeedback. Diesem Umstand gilt es bei der Terminologie auch im Reglement Rechnung zu tragen. Damit die unterschiedlichen Beurteilungsebenen (*Personalbeurteilung* – *Vorgesetztenbeurteilung*) sichtbar bleiben, wird der Begriff der Vorgesetztenbeurteilung in der Marginalie als Klammerbegriff beibehalten.

**Art. 91** Kommissionen

Die Verankerung der Fachkommission für Arbeit und Gesundheit (FAG) im Personalreglement kann aufgehoben werden (vgl. Ziff. 4).

**Anhang II zum Personalreglement**

Der Anhang muss völlig neu ausgestaltet werden. Einerseits werden die Familienzulagen gemäss übergeordnetem Recht (Kinderzulagen, Ausbildungszulagen) pro memoria aufgeführt.

Andererseits wird die Höhe der ergänzenden Familienzulagen im Reglement festgelegt. Die entsprechenden Ansätze wurden vom aktuell in der zweiten Jahreshälfte 2008 ausgeglichenen Stand (105.9 Indexpunkte des Landesindex der Konsumentenpreise [LIK] vom Mai 2000) auf den Basisstand 100 zurückgerechnet.

Bei den ergänzenden Familienzulagen liegt der Basisansatz bei Fr. 2 266.00. Auf den Stand zweite Jahreshälfte 2008 aufgerechnet (105.9 Indexpunkte LIK Mai 2000) beträgt der Ansatz Fr. 2 400.00. Die ergänzenden Kinderzulagen gehen von einem Basisansatz von Fr. 296.00 aus, was einem ausgeglichenen Stand in der zweiten Jahreshälfte 2008 von Fr. 312.00 entspricht.

Die Höhe der Betreuungszulage entspricht der - bisher wie neu - gleich hohen ergänzenden Familienzulage.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Bisher wurden die Kinder- und Familienzulagen aus der Stadtkasse direkt finanziert. Im Jahre 2007 beliefen sich die Kosten für Kinderzulagen gesamthaft, aber ohne Stadtpolizei auf Fr. 4 305 488.00 und für Familienzulagen auf Fr. 2 013 324.00, was ein Gesamttotal für die ausgerichteten städtischen Sozialzulagen von Fr. 6 318 812.00 ergibt.

Mit dem neuen Gesetz muss dieser Finanzierungsmodus zwingend geändert werden: Die Stadt wird zwar weiterhin die Familien- und Betreuungszulagen an die berechtigten Mitarbeitenden auszahlen. Neu wird sie zusätzlich Lohnbeiträge an die zuständige Familienausgleichskasse (FAK) abliefern müssen. Im Gegenzug werden ihr die ausgerichteten Leistungen in Höhe der gesetzlichen Leistungsansprüche (Kinder- und Ausbildungszulagen) von der FAK rückvergütet.

Nachdem die Stadtverwaltung im Alters- und Versicherungsamt bereits eine Zweigstelle der kantonalen Familienausgleichskasse (FKB) führt, ist davon auszugehen, dass mit dieser FAK abgerechnet wird. Die kantonale Verwaltung ging vor der Erhöhung der Ansätze durch den Grossen Rat unverbindlicherweise von einem künftigen Beitragssatz bei der FKB in der Grössenordnung von 1.9 bis 2.1 Prozent der AHV-Lohnsumme aus. Die genaue Beitragshöhe wird erst im November 2008 (!) bekannt sein. Die geschätzte AHV-Lohnsumme der Stadt Bern für 2009 wird ca. 201.5 Mio. Franken betragen. Die entsprechenden Beitragskosten dürften sich somit auf Fr. 3.9 Mio. bis 4.25 Mio. Franken belaufen. Gegenüber den heutigen Kosten für die Ausrichtung von Kinderzulagen von 4.3 Mio. Franken ergäben sich keine zusätzlichen Kosten. Dies wird allerdings aus folgenden Gründen nicht der Fall sein:

- Die vorgesehene Erhöhung der kantonalen Zulagen über das eidgenössische Minimum hinaus wird generell zu höheren Beitragssätzen führen.
- Neu haben auch Teilzeitbeschäftigte in der Regel Anspruch auf ganze Familienzulagen. Zudem gelten andere Konkurrenzregeln zwischen den einzelnen Anspruchsberechtigten.
- Die Stadt ergänzt das tiefere Niveau der neuen auf jenes der bisherigen Kinderzulagen, was Mehrkosten von 0.11 Mio. Franken ergibt.
- Ob die neu zu zahlenden Arbeitgebendenbeiträge an die FAK durch die Rückvergütung durch die FAK gedeckt werden oder ob die Stadt hier Solidaritätsbeiträge zu leisten hat, ist eine offene Frage.

Da die bisherige städtische Familienzulage vom FamZG nicht berührt wird und als erweiterte Familienzulage nach den heutigen Grundsätzen weiter ausgerichtet wird, ergeben sich hier keine Mehrkosten. Der Wegfall der Übergangsregelung beim Zulagenabbau wird sich sogar geringfügig positiv auf die Kostensituation auswirken.

Bei dieser ungewissen Ausgangslage können lediglich Annahmen zu den effektiven Zusatzkosten getroffen werden. Mit Blick auf die kantonale Verwaltung, die eine ähnliche Neuregelung einführen will und mit Mehrkosten von 8 Mio. Franken für das kantonale Personal rechnet, soll im städtischen Budget 2009 zentral beim Personalamt ein Betrag von 1 Mio. Franken für das Auffangen der zusätzlichen Kosten eingestellt werden.

## 7. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage wurde in ein Vernehmlassungsverfahren bei den im Stadtrat vertretenen Parteien, den Direktionen, der Stadtkanzlei und den Verbänden des städtischen Personals geschickt. Folgende im Stadtrat vertretenen Parteien liessen sich vernehmen: Arbeiter- und Rentnerpartei (ARP), Evangelische Volkspartei (EVP), FDP, Grünes Bündnis (GB), SP.

Die Vorlage wurde von allen Stellung nehmenden Parteien begrüsst.

Zum neuen Absatz von Artikel 3 über die Integration ausländischer Mitarbeitender schlug die FDP vor, den zweiten Satz zu streichen. Da es sich um die Umsetzung eines parlamentarischen Vorstosses handelt, überlässt der Gemeinderat diesen Entscheid dem Stadtrat. Das GB forderte demgegenüber, dass Massnahmen zur Integration ausländischer Mitarbeitender rasch umgesetzt und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht würden. Weil dies nicht Gegenstand dieser Vorlage ist, wird sich der Gemeinderat an anderer Stelle mit diesem Anliegen befassen.

Bei der Sozialzulagenregelung forderte das GB, die vom Grossen Rat beschlossenen Erhöhungen der Familienzulagen an das Personal weiterzugeben und bei Teilzeitbeschäftigten keine Abstufungen nach Beschäftigungsgrad vorzunehmen. Mit seiner Vorlage hat der Gemeinderat diesem Anliegen teilweise entsprochen. Angestellte mit Kindern in der Ausbildung erhalten höhere Leistungen als bisher. Die Teilzeitbeschäftigten werden von der Neuregelung – ab einem Jahreslohn von Fr. 6 630.00 werden bereits ganz Familienzulagen ausgerichtet – ohnehin am meisten begünstigt (vgl. Beilage 2), so dass sich keine weiteren Massnahmen aufdrängen. Dem Wunsch der SP nach einer übersichtlicheren und klareren Darstellung der Zulagenkomponenten konnte entsprochen werden. Der an sich zutreffenden Anregung der FDP, die Terminologie im Zusammenhang mit der Zulagenausrichtung an erwerbsunfähige Kinder zu ändern, konnte wegen der feststehenden Begrifflichkeit nicht gefolgt werden.

Der Forderung der FDP nach Kostentransparenz der Vorlage hat der Gemeinderat so weit wie möglich zu entsprechen versucht. Er ist sich bewusst, dass das Resultat u.U. noch nicht ganz zufriedenstellend ausfällt, muss aber auf die zahlreichen noch fehlenden Parameter für eine genauere Berechnung hinweisen.

Die Neukonzeption des Betrieblichen Gesundheitsmanagements gab zu keinen Anträgen Anlass.

### Antrag

1. Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (Artikel 3, 34 bis 36, 91 und Anhang II) unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung.
2. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation beauftragt.
3. Punkt 1 der Interfraktionellen Motion GB/JA!, SP/JUSO, GFL/EVP (Hasim Sancar, GB/ Miriam Schwarz, SP/ Rania Bahnan Buechi, GFL): Managing Diversity: Die Anstellung von qualifizierten ausländischen Arbeitnehmenden in der städtischen Verwaltung aktiv fördern wird als erfüllt abgeschlossen.



Bern, .....

Der Gemeinderat